

SWISS GLIDING TEAM

10

Reglement für das Schweizer Nationalkader im Segelflug

Inhaltsverzeichnis :

	Seite
1. Zweck und Aufgabe	2
2. Definitionen	2
3. Aufbau	2
4. Teilnahmebedingungen und Wahl	2
5. Qualifikation	3
6. Pflichten	3
7. Leitung des Swiss Gliding Team	4
8. Disziplinar massnahmen	4
9. Verfahren	4
10. Rechtsmittel	5

Anhänge :

- 12 Entschädigungen von Piloten und Coaches

Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe 2018

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Vorstand SFVS: Olten, den 24. September 2019

1. ZWECK UND AUFGABE

Das Swiss Gliding Team bildet die Elite der Schweizer Segelfluggpiloten in Kunst- und Streckenflug. Es dient der Förderung des sportlichen Segelfluges und der internationalen Repräsentation der Schweiz im sportlichen Segelflug.

2. DEFINITIONEN

Swiss Gliding Team (SGT) ist der Name des Schweizer Nationalkaders.

Nationalmannschaft (NM) bezeichnet jede Gruppe Schweizer Piloten, Helfer und Teamcaptain, welche die Schweiz an einem bestimmten FAI CAT 1 Event vertreten. Die Teilnahme an solchen Anlässen ist im Reglement für die Teilnahme an FAI CAT 1 Events geregelt. Als Synonym zu Nationalmannschaft wird auch National Team verwendet.

Qualifikationstermin ist das Datum eines jeden Jahres, bei dem die SGT-Punkte berechnet werden und die SGT-Mitglieder für das nächste Jahr gewählt werden.

Qualifikationsjahr ist eine Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, die beim Qualifikationstermin aufhört. Ein Wettbewerb gehört einem Qualifikationsjahr an, wenn die Abschlussfeier des Wettbewerbes in diesem Jahr stattfindet.

Qualifikationsperiode ist eine Zeitspanne von einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Qualifikationsjahren. Eine Qualifikationsperiode ist für die Saison nach ihrem Ende relevant.

3. AUFBAU

- 3.1 Das SGT stellt sich aus maximal 15 Mitgliedern im Kunstflug, 30 Mitgliedern im Streckenflug und 20 Junioren (Streckenflug) zusammen.
- 3.2 Junioren sind diejenigen, die den 25. Geburtstag in der Saison ihrer Mitgliedschaft oder später feiern. Mitglieder im Streckenflug sind nur nicht-Junioren.
- 3.3 In begründeten Fällen kann der Vorstand SFVS die Anzahl der SGT-Mitglieder anpassen.

4. TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND WAHL

- 4.1 Ein Mitglied muss:
- Schweizer Staatsbürger oder Liechtensteinischer Staatsbürger sein, oder seit mindestens zwei Kalenderjahren (1.1. - 31.12.) rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben;
 - eine Mitgliedschaft SFVS und AeCS haben;
 - einen guten Leumund haben;
 - Inhaber einer Gültigen FAI-Sportlizenz des AeCS sein (Code sportif FAI).
- 4.2 Der Vorstand SFVS wählt die SGT-Mitglieder alljährlich für die Dauer einer Saison (1.1. - 31.12.). Massgebend für die Wahl ins SGT sind das Punktetotal in der jeweiligen Kategorie gemäss Artikel 5 (Streckenflug, Kunstflug und Junioren) und die Beurteilung der SGT-Leitung.
- 4.3 Bei Bedarf kann der Vorstand SFVS jederzeit Nachwahlen vornehmen.
- 4.4 Sollte keine ausreichende Qualifikationsgrundlage vorhanden sein, so entscheidet der Vorstand SFVS über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ins SGT und die Dauer der Mitgliedschaft.

5. QUALIFIKATION

- 5.1 Der Qualifikationstermin ist der 30. September eines jeden Jahres.
- 5.2 Im Streckenflug wird das von der FAI erstellte IGC-Ranking als Grundlage für die Qualifikation benützt. Stichdatum ist der Qualifikationstermin.
- 5.3 Im Kunstflug dauert eine Qualifikationsperiode vier Qualifikationsjahre. Jedes Jahr wird maximal ein Wettbewerb gepunktet. Nur Wettbewerbsklassen mit mindestens 5 Teilnehmer werden berücksichtigt. Da an internationalen Wettbewerben nur in den Kategorien Advanced (ADV) und Unlimited (UNL) geflogen wird, gibt es für Sportsman-Wettbewerbe keine SGT-Punkte.
- 5.3.1 Segelkunstflugwettbewerbe werden in vier Stufen eingeteilt und bekommen einen Faktor (K):
Stufe 1 (K=20): Regionale Wettbewerbe Advanced
Stufe 2 (K=30): Nationale Wettbewerbe Advanced und regionale Wettbewerbe Unlimited
Stufe 3 (K=40): Weltmeisterschaft Advanced und nationale Wettbewerbe Unlimited
Stufe 4 (K=50): Weltmeisterschaft Unlimited
- 5.3.2 Die SGT-Punktzahl, die ein Pilot für einen Wettbewerb bekommt (p) ist gegeben durch:
- $$p = K \cdot \left(\frac{P}{P_{max}} \right)^3$$
- wobei K der Faktor des Wettbewerbes ist, P die in der offiziellen Schlussrangliste erreichte Punktzahl des Piloten und P_{max} die Punktzahl des Siegers.
- 5.4 Für die Junioren wird das System PISTE als Grundlage für die Qualifikation verwendet. PISTE beruht auf einem von Swiss Olympic entwickelten Konzept und bewertet mehrere Kriterien des Trainingszustandes, der Leistung und des Potentials jedes Piloten.

6. PFLICHTEN

- 6.1 Die Mitglieder des SGT verpflichten sich durch eine sportliche Gesinnung, kameradschaftliches Verhalten und durch zielbewussten Einsatz im Training und Wettkampf, den Anforderungen eines zeitgemässen Spitzensportes nachzuleben. Sie sind ein Vorbild für alle Schweizer Segelflieger. Sie zeichnen sich durch ein faires und sportliches Verhalten gegenüber den Teamkameraden, den Wettkampfteilnehmern und den Organisatoren aus. Sie handeln im Flug jederzeit eigenverantwortlich und fällen sportliche, selbständige Entscheide unter Berücksichtigung der Flugsicherheit.
- 6.2 Sie fördern das Ansehen des Schweizer Segelfluges im In- und Ausland, und vermeiden, was diesem Ansehen schaden könnte.
- 6.3 Sie tragen mit der Weitergabe ihrer Kenntnisse zur Nachwuchsbildung und zur Jugendförderung bei.
- 6.4 Kunstflugpiloten, die an ausländischen Wettkämpfen teilnehmen, sind verpflichtet, dem Zentralsekretariat des AeCS zuhanden des Vorstandes SFVS eine offizielle Gesamtangliste der betreffenden Veranstaltung vor dem nächsten Qualifikationstermin abzuliefern. Später eingereichte Daten werden bei der Berechnung der Punkte nicht berücksichtigt.
- 6.5 Die Mitglieder des SGT anerkennen die Bestimmung dieses Reglements durch die schriftliche Annahme der Ernennung im SGT.

7. LEITUNG DES SWISS GLIDING TEAM

- 7.1 Für die Betreuung des SGT wählt der Vorstand SFVS eine SGT-Leitung. Sie ist dem Vorstand SFVS gegenüber für ihre mit einem Antragsrecht verbundene Tätigkeit verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Von sich aus oder auf begründetes Gesuch der Mehrheit der SGT-Mitglieder kann der Vorstand SFVS die Absetzung der SGT-Leitung beschliessen.
- 7.3 Die SGT-Leitung stellt ein Jahresprogramm für die Tätigkeit des SGT auf.
- 7.4 Die SGT-Leitung ist Inhaberin der unter Artikel 8 festgelegten Disziplinargewalt und ist zu allen Sitzungen des Vorstandes SFVS einzuladen

8. DISZIPLINARMASSNAHMEN

- 8.1 Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des SGT sind:
- a) Verweis
 - b) Reduktion der finanziellen Unterstützung
 - c) Suspension für bestimmte Zeit, insbesondere auch während eines Wettkampfes
 - d) Ausschluss aus dem SGT bzw. der NM
- 8.2 Der Verweis und die Suspension können vom Vorstand SFVS oder von der SGT-Leitung ausgesprochen werden. Der Ausschluss aus dem SGT bzw. der NM sowie die Reduktion der finanziellen Unterstützung können nur vom Vorstand SFVS verfügt werden.

9. VERFAHREN

- 9.1 Die SGT-Leitung spricht die Disziplinarmaßnahme nach Anhörung des Betroffenen aus. Letzterer kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die SGT-Leitung begründet zuhanden des Betroffenen und des Vorstandes SFVS seinen Entscheid schriftlich innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung der Massnahme.
- 9.2 Eröffnet der Vorstand SFVS ein Disziplinarverfahren, so zeigt er dies dem Betroffenen mittels einer schriftlichen Verfügung, unter Bezeichnung des fehlbaren Verhaltens, an. Gleichzeitig lädt er den Betroffenen ein, innert 20 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen einzureichen.
- 9.3 Innert 40 Tagen seit der Mitteilung behandelt der Vorstand SFVS die Angelegenheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung. Der Betroffene hat das Recht, an der Sitzung angehört zu werden. Er wird mit der Vorladung zu der Sitzung auf sein Recht aufmerksam gemacht. Säumnis des Betroffenen verschiebt, ausser in entschuldbaren Fällen, den Entscheid nicht.
- 9.4 Der Vorstand SFVS teilt seinen Entscheid dem Betroffenen innert 20 Tagen seit der Sitzung schriftlich mit. Der Entscheid enthält:
- a) die Zusammensetzung der Disziplinarbehörde;
 - b) den Namen des Betroffenen;
 - c) die Disziplinarmaßnahme;
 - d) den als erheblich festgestellten Sachverhalt und die Begründung der Disziplinarmaßnahme;
 - e) das Datum und die Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers;
 - f) die Rechtsmittelbelehrung sowie die einzuhaltende Frist für die Anfechtung des Entscheids.

10. RECHTSMITTEL

- 10.1 Ein Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung mittels Rekurs bei der Sportkommission des AeCS angefochten werden. Der Rekurrent hat gleichzeitig die massgebliche Rekursgebühr an den AeCS zu entrichten.
- 10.2 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 10.3 Mit Rekurs kann gerügt werden:
- a) Verletzung von Reglementen
 - b) Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens